

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 01.06.2022

Thema:

Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans 2021 - 2025

Mitteilung:

1. Hintergrund

Seit dem 01.01.2005 ist das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW in Kraft. Als 3. Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII / KJHG) formuliert es als Landesgesetz grundsätzliche Regelungen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11), zur Jugendverbandsarbeit (§ 12), zur Jugendsozialarbeit (§ 13) und zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung dieser vier Aufgabenfelder nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet. Sie haben im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die dafür erforderlichen Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber formuliert damit die Kinder- und Jugendförderung als kommunale Pflichtaufgabe, ohne allerdings die materiellen Aufwendungen dafür quantitativ genau zu bestimmen.

Gemäß § 15 Abs. 4 KJFördG NRW ist ab dem Jahr 2006 in allen Kommunen und Kreisen ein kommunaler Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) zu erstellen und vom Jugendhilfeausschuss (JHA) jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft zu beschließen. Grundlage für die Erstellung des KJFP ist die kommunale Jugendhilfeplanung. Im Förderplan sollen die wesentlichen Ziele, geplanten Maßnahmen, Qualitätskriterien sowie der Umfang des bereitgestellten finanziellen Budgets der örtlichen Kinder- und Jugendförderung dargestellt werden. Dadurch soll für alle Beteiligten ein Mehr an Planungssicherheit entstehen.

2. Aktuelle Situation

In der Vergangenheit wurde der KJFP für Bielefeld in enger Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung (Jugendhilfeplanung), den in den AG`s nach § 78 SGB VIII vertretenen Trägern der Angebote sowie dem Bielefelder Jugendring erstellt. Zu diesem Zweck hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der zuständigen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit) unter Federführung des Jugendamtes/Jugendhilfeplanung ihre Arbeit zur Vorbereitung und Erstellung des neuen KJFP im Januar 2020 aufgenommen. Es war und ist vorgesehen, auch die Zielgruppe der Angebote, also Kinder und Jugendliche, an der Erstellung des Plans zu beteiligen. Dies ist nur mit moderierten Präsenzveranstaltungen umzusetzen. Aufgrund der Corona-Pandemie war es bisher aber nicht möglich, in diesem Format zusammenzuarbeiten.

3. Weiteres Vorgehen

Seit kurzem sind wieder Präsenzveranstaltungen mit vielen Beteiligten möglich. Die Verwaltung hat daher die AG KJFP jetzt wieder einberufen. Erfahrungsgemäß dauert es ca. neun Monate, um den Plan zu erstellen und ihn in den entsprechenden Gremien (u.a. AG 78/zentrale Planungsgruppe der Jugendhilfeplanung) abzustimmen. Ein erstes Treffen findet noch vor den Sommerferien 2022 statt. Anfang 2023 soll dann eine Beschlussfassung im JHA erfolgen. Der KJFP wird dann auch die aktuell veröffentlichten Ergebnisse des 11. Kinder- und Jugendberichts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die darin festgelegten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendpolitik berücksichtigen.

4. Anmerkung

Laut Landesjugendamt ist es möglich, die Erstellung von kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen, die vor allem beteiligungsorientiert aufgestellt werden sollen, aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona- Pandemie zeitlich zu (ver-)schieben. Eine Verschiebung hat keine Auswirkungen auf die Förderung durch das Land. Bis zur Verabschiedung des neuen kommunalen Kinder- und Jugendförderplans behält der alte Plan seine Gültigkeit.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter